

Vorlage Nr.: 2023/021

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Schad	13.02.2023

Aktualisierung Schlüssiges Konzept

Darstellung des Sachverhaltes:

Bei der Leistungsgewährung können nach den Vorgaben des § 35 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) und des § 22 SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) ausschließlich die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden.

Der Kreis Recklinghausen als kommunaler Träger hat die Verpflichtung, den örtlichen Wohnungsmarkt regelmäßig auf Veränderungen zu prüfen und darauf zu reagieren. Zu diesem Zweck arbeitet der Kreis Recklinghausen mit den Expertinnen und Experten der kreisangehörigen Städte sowie dem externen Dienstleister empirica ag, zusammen. Das Schlüssige Konzept wurde gemeinsam entwickelt und wird regelmäßig aktualisiert/fortgeschrieben.

Zu den von empirica ermittelten Nettogrundmieten sind die Betriebskosten nach dem Betriebskostenspiegel NRW zu addieren, so dass sich die abstrakt angemessenen Bruttokaltmieten ergeben.

Für den Erhebungszeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2022 liegen die Werte der Nettogrundmieten für die 10 kreisangehörigen Städte zwischenzeitlich vor.

Im Rahmen dieser Vorlage werden diese Werte in der beigefügten Anlage vorgestellt.

Es ist beabsichtigt, die Werte ab dem 01.04.2023 zur verbindlichen Grundlage für die Leistungssachbearbeitung vorzugeben.

Zeitgleich werden voraussichtlich auch die Kriterien für die Betriebs- und Heizkosten angepasst.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor



Schad
Fachbereichsleitung

Die Betriebskosten ergeben sich aus dem Betriebskostenspiegel NRW und für die Heizkosten ist der bundesweite Heizspiegel die Grundlage.

Anlagen:

Mietobergrenzen Tabelle - Differenzbeträge 2020 zu 2022

Tabelle mit Richtwerten 2020 - 2022